



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT TÖNNING

Hauptsatzung der Stadt Tönning 2. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Stadt vom 17.10.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 23.10.2024 folgende Nachtragsatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Tönning vom 28.12.2021 erlassen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Sie oder er entscheidet ferner über

1. die Einstellung von Personal, welches ihr oder ihm nicht direkt unterstellt ist,
2. Befristete Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 30.000,00 €, unbefristete Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
3. Erlasse bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
4. die Führung von Rechtsstreiten mit einem absehbaren Streitwert von bis zu 50.000,00 €
5. den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €
6. die Übernahme von Bürgerschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
7. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
8. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 800,00 € nicht übersteigt,
9. die Veräußerung oder Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigt
10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 15.000,00 €,
11. die Annahme von Erbschaften,
12. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Miet- oder Pachtzins 800,00 € nicht übersteigt,
13. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 € im freihändigen Verfahren
14. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 250.000,00 € in formelle Vergabeverfahren bei Feststellung eines eindeutigen Wettbewerbsergebnisses,
15. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
 - a) bei freihändiger Vergabe oder bei Preisumfrage bis zu einem Wert von 10.000,00 € und
 - b) bei formellen Vergabeverfahren bis zu einem Wert von 50.000,00 € und
16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Vorhaben
 - a) mit Lage in einem rechtskräftigen Bebauungsplan,
 - b) mit entsprechendem Bauvorbescheid und
 - c) die die gesetzlichen Vorgaben des § 34 BauGB eindeutig erfüllen.

Tönning, den 05.11.2024

Stadt Tönning

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Heine
(Heine)

(Siegel)



An der öffentlichen Bekanntmachungstafel und im Internet auf www.toenning.de	
zu veröffentlichen am: 05.11.2024	Abzunehmen/zu löschen: 21.11.2024
Ausgehängt am:	Abgenommen am:
(Datum, Unterschrift, Siegel)	(Datum, Unterschrift, Siegel)